

## § 3

Der zusätzliche, zinslose Baukredit für Neubauern-Umsiedler darf erst dann vergeben werden, wenn der allgemeine, zinspflichtige Neubauern-Baukredit erschöpft ist. Der zusätzliche, zinslose Baukredit darf nicht zur Rückzahlung oder Umschuldung bereits ausgegebener Kredite verwendet werden.

## § 4

(1) Die Krediteinräumung erfolgt durch das örtliche Kreditinstitut auf Grund der vorgelegten Kreditbewilligung. Die erforderlichen Kreditmittel werden über die Landesgenossenschaftsbanken durch die Deutsche Investitionsbank bereitgestellt.

(2) Für die Ausgabe der zusätzlichen, zinslosen Baukredite sind die „Kreditrichtlinien, zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms“ sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Krediteinräumung durch das örtliche Kreditinstitut ist vom Kreditnehmer für die Deutsche Investitionsbank ein Schuldschein in Flöhe des bewilligten zusätzlichen, zinslosen Baukredites auszustellen. Die endgültige Kreditschuld wird nach Abrechnung des Bauvorhabens im Schuldschein vermerkt.

## § 5

Der zusätzliche, zinslose Baukredit ist ein Jahr nach Festlegung der endgültigen Kreditschuld tilgungsfrei. Die Tilgung beginnt am 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres. Sie beträgt jährlich 2%. Die Tilgungsbeträge sind in zwei gleichen Raten halbjährlich nachträglich zum 30. Juni und 31. Dezember an das zusätzliche, zinslose Baukredit verwaltende Kreditinstitut zu zahlen.

Berlin, den 1. März 1951

Ministerium des Innern  
Dr. Steinhoff  
Minister

### Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Durchführung, des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1951.

Vom 1. März 1951

Auf Grund des Beschlusses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Februar 1951 über die Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1951 werden die folgenden Kreditrichtlinien erlassen:

#### I. Berechtigte Personen

(1) Neubauern-Baukredite dürfen auf Grund der im Jahre 1950 erteilten Kreditgenehmigungen gewährt werden an alle volljährigen Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Land aus der Bodenreform erhalten haben,
2. vorwiegend von dem Ertrage ihrer Neubauernstelle oder einer in der Dorfplanung vorgesehenen Handwerkerstelle leben,
3. ihre Gehöfte auf Bodenreformland errichten.

(2) Neubauern-Baukredite für die im Jahre 1951 neu zu beginnenden Bauvorhaben dürfen nur an Neubauern-Umsiedler auf Grund Teil I § 1 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Ver-

besserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 971) und des Beschlusses des Ministerrats der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. November 1950 gewährt werden, wenn die Voraussetzungen zu Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 erfüllt sind.

(3) Jede Familie (Eheleute, und-irrig Wirtschaftsgemeinschaft lebende Kinder) darf nur ein Neubauerngehöft mit Kreditmitteleinräumung bauen. An die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdGB — (BHG) — e. G. (Kreditinstitut) dürfen für deren eigene Zwecke Baukredite nur gegeben werden, wenn die zu errichtenden Bauten unmittelbar der Entwicklung der Landwirtschaft oder der Sicherung der Bodenreform dienen, im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und bereits im Jahre 1950 Kreditzusagen erteilt wurden.

#### II. Art der Bauten und KretMhöhe

(1) Neubauern-Baukredite dürfen nur für den Neu- und Umbau von Wohnhäusern und Ställen gegeben werden. Für Scheunenbauten dürfen Neubauern-Baukredite nicht gegeben werden.

(2) Für im Jahre 1951 neu zu errichtende Bauten sind folgende Höchstbaukosten festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Kernbau mit Keller .....                            | 6 000,— DU,  |
| 2. Planbau (Wohnhaus und Stall unter einem Dach) ..... | 10 000,— DM, |
| 3. Einzelwohnhaus- .....                               | 7 500,— DM,  |
| 4. Einzelstall .....                                   | 2 500,— DM.  |

Die Neubauernbaukosten sind Höchstbaukosten, die nach Möglichkeit entsprechend der Forderung des Volkswirtschaftsplanes 1951 um 7% zu senken sind. Erfolgt die Senkung, so vermindert sich entsprechend der Bedarf an Eigenmitteln der Neubauern.

(3) Der Neubauern-Baukredit darf bei dem Planbau (Wohnhaus und Stall unter einem Dach) 3750,— DM, für das Einzelwohnhaus 2800,— DM, für den Einzelstall 950,— DM, für den Kernbau mit Keller 4800,— DM nicht überschreiten. Es ist anzustreben, daß möglichst, viele Neubauern mit weniger Kredit bauen.

Für die Erweiterung von Kernbauten Typ 50 L können, speziell für die Versorgung dieser Kernbauten mit einem Keller, Neubauern-Baukredite bis zur Gesamthöhe von 4800,— DM gegeben werden.

Um- und Ausbauten an vorhandenen Altgebäuden dürfen grundsätzlich die Baukosten und den Materialbedarf für die verbindlichen Bautypen nicht überschreiten und können Kredit bis zu 37,5% der planmäßigen Baukosten erhalten.

(4) Bedürftige Neubauern-Umsiedler können auf Grund Teil I § 2 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik über die Plöchstkredite gemäß Abs. 2 und 3 hinaus zusätzliche, zinslose Baukredite erhalten. Die Beantragung und Bewilligung regeln sich nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage